

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: V/2010/00988

Datum: 03.08.2010

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	15.09.2010	öffentlich	Vorberatung
Rat	29.09.2010	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Mit dem Verkauf des Kanalnetzes der Stadt Meckenheim an den Erftverband zum 01.01.2003 ist es erforderlich, die Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim an die Eigentumsverhältnisse anzupassen. Hierbei sind im Wesentlichen strukturelle / redaktionelle Änderungen notwendig.

Neu konzipiert werden musste der § 17 der Entwässerungssatzung, der die Dichtheitsprüfungen privater Hausanschlussleitungen behandelt (nach § 61a, Abs. 5, Satz 2 LWG NRW). Gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) müssen private Grundstückseigentümer grundsätzlich bis zum 31.12.2015 ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen. Die Fristen müssen verkürzt werden, wenn die Grundstücke in Wasserschutzonen liegen. In Meckenheim betrifft das den Bahnhof Kottenforst mit den Straßen „Schwarzer Weg“ und „Bahnhof Kottenforst“.

Die Fristen können auch verlängert werden (§ 61a Abs. 4 LWG NRW), wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53a Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserkonzept festgelegt sind. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen in Meckenheim im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt und betreffen die Bereiche Alt-Merl, Merl-Steinbüchel sowie Alt-Meckenheim. Hier werden die Fristen entsprechend verlängert.

Die Änderungen zur derzeit gültigen Satzung sind als Synopse rot dargestellt.

Meckenheim, den 03.08.2010

Denis Steger

Leiter

Anlagen:

Synopse

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen